

KVD Liermann gab einen Überblick über wesentliche Änderungen des SGB II, die zum 01.08.2006 in Kraft getreten sind bzw. am 01.01.2007 in Kraft treten werden:

Einrichtung eines Außendienstes (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
höhere Anforderungen an die Erreichbarkeit der Leistungsempfänger/innen (§ 7 Abs. 4 a SGB II),
Sofortangebot für Neuantragsteller/-innen, die bisher keine Leistungen nach SGB II oder SGB III erhalten haben (§ 15 a SGB II),
Übernahme der neuen (angemessenen) Unterkunftskosten nur nach vorheriger Bejahung der Erforderlichkeit eines Umzuges durch die zuständige Stelle (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).
Keine Leistungen für Unterkunft und Heizung für unter 25-jährige, die nur zum Zwecke der Erlangung von Hilfe umziehen (§ 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II),
Aufstockung von BaföG bzw. Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) um den Differenzbetrag von angemessenen Unterkunftskosten nach SGB II und BaföG/BAB Unterkunftskostenbetrag (§ 22 Abs. 7 SGB II),
Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen durch die Leistungsberechtigten (§ 31 SGB II)

KVD Liermann wies darauf hin, dass insbesondere die Aufstockung des BaföGs bzw der BAB Unterkunftskostenanteile bis zur Höhe des nach SGB II Angemessenen zu einer höheren Belastung des kommunalen Trägers führen wird. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass das Gesetz gute wie auch schlechte Neuerungen einführe. Bedauerlicherweise sei die grundlegende Problematik der Zusammenarbeit zwischen kommunalen Trägern und den Arbeitsagenturen nicht angefasst sondern auf die nächste Gesetzesänderung verschoben worden.

Der Ausschuss nahm diese Ausführungen ohne weitere Diskussion zur Kenntnis.